Stadt Bremgarten

Reglement

über die Benützung des Casinos

I. Zweckbestimmung

§ 1

Zweck

Das Casino dient der Stadt als Versammlungs- und Kultursaal. Es ist ferner bestimmt zur Durchführung anderweitiger gesellschaftlicher, unterhaltender und informativer Anlässe und Ausstellungen.

II. Zuständigkeit

§ 2

Zuständigkeit, administrative Unterstellung

Die administrative Verwaltung wird der Stadtkanzlei und der Abteilung Finanzen & Controlling übertragen.

§ 3

Aufsicht, Unterhalt, Wartung

[1] Das Casino untersteht der baulichen Aufsicht der Liegenschaftsverwalterin und der betrieblichen Aufsicht der Stadtkanzlei.

[2] Dem Hausdienst obliegt die Wartung des Gebäudes und des stadteigenen Inventars. In den Aufgabenkreis des Hauswartes fallen insbesondere die Übergabe und Rücknahme des Casinos (Übergabe- und Abgabeprotokoll), die Bereitstellung des Saales, die Beheizung, Lüftung und das Rapportwesen für die Rechnungsstellung.

III. Benützung

§ 4

Betrieb, Nutzung

[1] Der Veranstalter bezeichnet einen Verantwortlichen, der die technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Bühnentechnik) bedient. Er wird vom Hauswart instruiert und ist dafür verantwortlich, dass die Anweisungen auch von Dritten strikte befolgt werden.

[2] Der Veranstalter bezeichnet weiter eine Person, die während der gesamten Dauer des Anlasses für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie für einen geordneten Betriebsablauf besorgt und verantwortlich ist. Ihr obliegt insbesondere das Öffnen der Fluchtwegtüren sowie die Fluchtwegkontrolle innerhalb und ausserhalb des Gebäudes; vor den Notausgängen dürfen keine Fahrzeuge parkiert sein.
Diese Massnahmen sind im Verlaufe des Anlasses durch regelmässige Kontrollen sicherzustellen. Zudem ist sie für den Parkdienst ausserhalb des Gebäudes verantwortlich; dazu gehören das Freihalten der Zu- und Wegfahrten auf dem Parkplatz und der Badstrasse sowie des Vorplatzes beim Haupteingang des Casinos.

[3] Es stehen zwei gelb markierte Parkflächen für Caterer oder Eventtechniker zur Verfügung. Die Bewilligung muss beim zuständigen Hauswart beantragt werden.

[4] Die Art der Veranstaltung ist genau zu bezeichnen. Wenn festgestellt wird, dass der vom Veranstalter angegebene Zweck nicht mit dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann die Stadt sofort vom Vertrag zurücktreten (Kostenfolge siehe § 11 Abs. 2.)

[5] Bei Grossveranstaltungen (z.B. Festivals, Partys, Konzerte usw.) ist dem Stadtrat spätestens zwei Monate vor dem Anlass ein Gesamtkonzept vorzulegen, welches Auskunft gibt über geplante bauliche Massnahmen, Parkierungs- sowie Verkehrsregelung, Wirtetätigkeit, Beschallung und Haftung des Veranstalters.

§ 5

Reservationen, Benützungsbewilligung, Zufahrt

[1] Reservationen können frühestens 12 Monate im Voraus vorgenommen werden.

[2] Die Benützungszuweisung geschieht in folgender Prioritäten-Ordnung:

- Termine der Einwohnergemeinde für die Durchführung von gemeindeeigenen Anlässen (Einwohnergemeindeversammlungen usw.)
- gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen der einheimischen Vereine
- ortsansässige Casinobenützer mit kommerzieller Zielsetzung
- auswärtige Interessenten mit kultureller, gesellschaftlicher bzw. kommerzieller Zielrichtung

[3] Für die Benützung mit Restaurationsbetrieb ("Wirten") sind folgende Auflagen zu beachten:

Gemäss Gastgewerbeverordnung dürfen Landwirtschaftsbetriebe sowie Vereine und ähnliche Organisationen Anlässe mit Wirtetätigkeit ohne Beizug einer Person mit einem Fähigkeitsausweis durchführen, sofern die Durchführung solcher Anlässe als Nebentätigkeit des Betriebs, des Vereins oder der Organisation erscheint. Für alle anderen öffentlichen Veranstaltungen muss der Regionalpolizei mit separatem Formular eine Person mit Fähigkeitsausweis gemeldet werden.

Die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes sind zu beachten. Die erforderliche Bewilligung für die Durchführung eines Einzelanlasses sowie die Bewilligung für eine verlängerte Öffnungszeit ist durch den Veranstalter rechtzeitig vor dem Anlass bei der Regionalpolizei einzuholen.

[4] Pro Jahr werden gesamthaft nicht mehr als 6 Discos, Rockkonzerte oder ähnliche Anlässe bewilligt.

§ 6

Benützungseinschränkungen

[1] Im Casino dürfen weder bauliche Veränderungen (z.B. Errichtung von Gerüsten) noch Änderungen der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecher- und Bühnenanlage usf.) vorgenommen werden. Ferner dürfen keine Schrauben, Nägel oder Heftklammern und dergleichen in Böden, Wände, Tür- und Fensterrahmen, Tische und Stühle eingelassen werden. Mit

dem Mobiliar ist sorgfältig umzugehen.

[2] Allfällige Instandstellungs- oder Reparaturarbeiten oder festgestellte Schäden am Gebäude oder Mobiliar und den Einrichtungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

[3] Das Anbringen von Dekorationen ist nur über die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Aufhängungsösen) gestattet und muss nach Anweisung des Hauswartes vorgenommen werden. Im Übrigen wird auf das Merkblatt „Dekoration" des Aarg. Versicherungsamtes verwiesen.

[4] Die Räumlichkeiten werden an Weihnachten (24./25./26. Dezember) nicht vermietet.

Die Vermietung über Silvester/Neujahr ist nur an den zusammenhängenden Tagen vom 31.12./01.01. (Abgabe am 02.01.) möglich.

[5] Die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung sind zu beachten.

[6] Politische Veranstaltungen sind vorgängig durch die Regionalpolizei bewilligen zu lassen. Die Bewilligung der Regionalpolizei ist der Reservationsanfrage beizulegen.

§ 7

Sicherheit

[1] Die Feuerwache ist nur in besonderen Fällen nötig; massgebend sind die aktuellen Weisungen der Aargauischen Gebäudeversicherung.

[2] Aus feuerpolizeilicher Sicht muss eine Feuerwache organisiert werden, wenn der Raum dekoriert oder sonst umgestaltet wird, z.B. Fasnachts- oder Maskenbälle, Ausstellungen usw. Die Veranstalter sind gehalten, in Zweifelsfällen direkt mit dem Feuerwehrkommando Kontakt aufzunehmen. Der Entscheid, ob und bei welchen Anlässen im vorbeschriebenen Sinne Feuerwachen nötig sind, liegt beim Feuerwehrkommando.

[3] Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter; sie werden ihm mit den Nebenkosten durch die Abteilung Finanzen & Controlling belastet.

§ 8

Gebührenfreie Benützung

Keine Benützungsgebühren entrichten folgende Institutionen:

- ortsansässige Vereine bei den Jubiläen nach 25, 50, 75 Jahren usw.

- Waffenplatz Bremgarten, 4 feierliche Anlässe pro Jahr

Die Nebenkosten (Strom, Heizung, Hausdienst usw.) werden separat in Rechnung gestellt.

IV. Benützungsgebühren und Kosten

§ 9

Benützungsgebühren

[1] Die Gebühren für die Benützung des Casinos sind im Gebührenreglement (Anhang I) geregelt.

[2] Die Gebühren für die Benützung der Räumlichkeiten (inkl. Kaution) sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu begleichen. Bei kurzfristigen Reservationen müssen die Gebühren vor dem Anlass bezahlt sein.

[3] Die Schlussrechnung (Nebenkosten, Aufwand Hauswart, Rückerstattung) erfolgt durch die Abteilung Finanzen & Controlling.

V. Benützungsdauer, Übergabe und Rückgabe

§ 10

Übergabe, Rückgabe, Reinigung

[1] Ca. 14 Tage vor dem Anlass hat der Veranstalter betreffend Saalübernahme, Übergabe und Schlüsselbezug mit dem Hauswart Kontakt aufzunehmen. Der Schlüssel kann erst ausgehändigt werden, wenn die Benützungsgebühr bezahlt worden ist. Beim Schlüsselbezug ist dem Hauswart der Zahlungsbeleg vorzuweisen.

[2] Der Saal kann frühestens ab 18.00 Uhr am Vortag übernommen werden und ist am Tage nach dem Anlass bis spätestens um 12.00 Uhr abzugeben (bei Sonn- und Feiertagen am nächstfolgenden Werktag).

[3] Sämtliche Tage für das Vorbereiten und Aufräumen durch den Veranstalter sind gebührenpflichtig. Für Anlässe mit Aufführungen wie z.B. Turnervorstellungen, Theater, Musical, etc. sind für einheimische Vereine maximal drei Proben-Tage kostenfrei. Für jeden weiteren Tag muss die ordentliche Benützungsgebühr entrichtet werden. Finden die Aufführungen mit tage- oder wochenweisen Unterbrüchen statt, müssen der Saal und das Office in der belegungsfreien Zeit geräumt werden.

[4] In der Benützungsgebühr enthalten ist der Aufwand für die Übergabe und Abnahme des Saales, der Anteil für die Generalreinigung sowie die Benützung der Lautsprecher- und Bühnenanlage sowie des Office.

VI. Rücktritt durch Veranstalter oder Vermieter

§ 11

Rücktritt durch Veranstalter oder Vermieter

[1] Bei Vertragsrücktritt bzw. Annullation der Reservation durch den Veranstalter bis 30 Tage vor dem Anlass, ist die Hälfte der Benützungsgebühr geschuldet. Bei weniger als 30 Tagen ist die gesamte Benützungsgebühr geschuldet.

[2] Wenn festgestellt wird, dass der vom Veranstalter angegebene Zweck nicht mit dem tatsächlichen Zweck der Veranstaltung übereinstimmt, kann die

Stadt sofort vom Vertrag zurücktreten. Für eine allfällige Rückerstattung der vom Veranstalter bereits bezahlten Kosten wird auf vorstehende Ziffer[1] verwiesen. Die Stadt kann für bereits entstandene Aufwendungen des Veranstalters nicht haftbar gemacht werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 16. Dezember 2002, sowie alle bisherigen Regelungen und tritt mit Beschluss des Stadtrates am 1. Juli 2020 in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss vom 29. Juni 2020 (Prot.-Nr. 167)

Stadtrat Bremgarten

Raymond Tellenbach Stadtammann	Maja Schelbert Stadtschreiber-Stv.

Anhang I Gebührenreglement Casino

1. Die Abgaben des Veranstalters umfassen eine Benützungsgebühr, die Nebenkosten und die Kaution.

   Die allgemeine Benützungsgebühr beträgt für:

   a) Einheimische Vereine, Stiftungen und politische Gruppierungen sowie Waffenplatz Bremgarten:

– für die erste Benützung, pro Tag	CHF	300.00
– für jede Wiederholung, pro Tag	CHF	150.00

   mit kommerzieller Zielrichtung oder mit Konsumation und/oder Eintritt = Ansatz lit. b

   b) Privat organisierte Feste und Anlässe ortsansässiger Personen und Firmen:

– für die erste Benützung, pro Tag	CHF	600.00
– für jede Wiederholung, pro Tag	CHF	300.00

   mit Konsumation und/oder Eintritt = Ansatz lit. c
   mit kommerzieller Zielrichtung = Ansatz lit. e

   c) Auswärtige Vereine, Stiftungen, politische Gruppierungen und Delegiertenversammlungen usw:

– für die erste Benützung, pro Tag	CHF	900.00
– für jede Wiederholung, pro Tag	CHF	450.00

   mit kommerzieller Zielrichtung oder Konsumation und/oder Eintritt = Ansatz lit. d

   d) Privat organisierte Feste und Anlässe auswärtiger Personen und Firmen:

– für die erste Benützung, pro Tag	CHF	1’200.00
– für jede Wiederholung, pro Tag	CHF	600.00

   mit kommerzieller Zielrichtung oder Konsumation und/oder Eintritt = Ansatz lit. e

   e) Einheimische und auswärtige Benützer (Private und Firmen) mit kommerzieller Zielrichtung:

– für die erste Benützung, pro Tag	CHF	1’400.00
– für jede Wiederholung, pro Tag	CHF	700.00

   f) Kaution:

– Einheimische Benutzer	CHF	500.00
– Auswärtige Benutzer	CHF	1’000.00

2. Die Nebenkosten betragen für

– Bestuhlung, Reinigung, pro Std.	CHF	65.00
– Abfallbeseitigung, pro Container gem. Tarif Reglement über die Kehrichtbeseitigung ca.	CHF	35.00
– Strom- und Heizölverbrauch	nach Aufwand	
– Telefongebühren	nach Aufwand	
– Feuerwache gemäss speziellen	Richtlinien	
– Benutzung Beamer	CHF	50.00

Den Benützern wird ermöglicht, die Nebenkosten durch eigene Leistungen zu reduzieren (z.B. Bestuhlung, Reinigung).

Anhang II Gebührenreglement Casino

Casinobenützung: Vermietung der Podesterie

Die Podesterie besteht aus 63 Elementen (inkl. Balkon) und wird allen Saalbenützern gegen Miete zur Verfügung gestellt.

Die **Mietkosten** betragen:

	bei Mietdauer von 1 - 3 Tagen	jede Wiederholungswoche (ganze Installationsdauer)
• bis 15 Elemente	CHF 25.00	CHF 12.50
• bis 30 Elemente	CHF 50.00	CHF 25.00
• bis 45 Elemente	CHF 75.00	CHF 37.50
• ganze Podesterie (63 Elemente inkl. Balkon)	CHF 100.00	CHF 50.00

Die **Montage und Demontage** der Podesterie hat unter Anleitung eines Mitarbeiters der Stadt (Hauswart oder Werkhof gegen einen Stundensatz von CHF 65.00) durch den Saalmieter selbst zu erfolgen. Sofern er dazu personell nicht in der Lage ist, werden die Kosten nach Aufwand mit CHF 65.00 pro Stunde und Mann belastet.

Die Gebühr für die Podesterie ist durch die Casinobenützer separat zu entrichten. Diese wird durch den Hauswart zusammen mit den Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Die Podesterie ist für den Gebrauch im Casino bestimmt. Nur in Ausnahmefällen kann die Podesterie in anderen Räumlichkeiten der Stadt (z.B. Reussbrückesaal) benützt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist der Stadtkanzlei einzureichen. Eine Ausmietung an Dritte, ausserhalb der stadteigenen Räumlichkeiten, ist nicht vorgesehen und wird nicht bewilligt.